

Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

I.	ANWENDUNGSBEREICH	1
§ 1	Anwendungsbereich	1
II.	WERTGRENZEN	1
§ 2	Wertgrenzen	1
III.	VERFAHREN	2
§ 3	Anwendung VOL/A und VOB/A	2
§ 4	Bewerber	2
§ 5	Vergabeunterlagen	2
§ 6	Veröffentlichung der Auftragserteilung	3
§ 7	Fachkundenachweis	3
§ 8	Vergabe ab EU-Schwellenwert	3
§ 9	Wettbewerbsgrundsätze	3
§ 10	Vergabekontrollstelle	3
§ 11	Auftragserteilung	4
§ 12	In-Kraft-/ Außer Kraft-Treten	4

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung **zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge** (DA Beschleunigung öA) gilt für die Stadt und die Eigenbetriebe der Stadt.

II. Wertgrenzen

§ 2 Wertgrenzen

Ergänzend zu den geltenden Regelungen zur Anwendung der VOL/A und der VOB/A und den dazu erlassenen städtischen Dienstanweisungen sind Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert folgende Wertgrenzen nicht überschreitet:

- bei Bauleistungen:
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Abs. 1
Buchstabe c VOB/A bis 1.000.000 Euro,
Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d VOB/A
bis 100. 000 Euro.
- bei Liefer- und Dienstleistungen:
Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe d VOL/A
und Freihändige Vergaben nach § 3 Nr. 4 Buchstabe f VOL/A jeweils

bis 100. 000 Euro.

Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen, die eine solche Ausnahme rechtfertigt.

III. Verfahren

§ 3 Anwendung VOL/A und VOB/A

Alle Vergabeverfahren ab einem jährlichen Auftragswert bzw. bei Aufträgen im Einzelfall über 100.000 € werden nach den Bestimmungen der VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. VOB/A (Bauleistungen) durchgeführt.

Bei diesen Vergaben sind die Angebote schriftlich in geschlossenen Umschlag mit einer einheitlichen Abgabefrist für die Angebotsabgaben anzufordern. Es ist zum Ablauf der Angebotsfrist ein Submissionstermin durchzuführen.

§ 4 Bewerber

Bei Freihändigen Vergaben (Verhandlungsverfahren bei Anwendung der a-Paragraphen) ab 5.000 € bis 50.000 € sind grundsätzlich mehrere, mindestens drei, bei Auftragswerten über 50.000 € mindestens fünf Angebote einzuholen. Die Verpflichtung in § 4 VOL/A zur Erkundung eines ausreichenden Bewerberkreises zur Sicherung des Wettbewerbs ist zu beachten.

Bei Beschränkten Ausschreibungen (Nichtoffenes Verfahren bei Anwendung der a-Paragraphen) sind jeweils fünf bis acht Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei Beschränkten Ausschreibungen (Nichtoffenes Verfahren bei Anwendung der a-Paragraphen) und Freihändigen Vergaben soll unter den Bewerbern möglichst öfters gewechselt werden; es sind auch überregionale Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Bewerber sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

Die Bieterauswahl und die Vergabeentscheidung sind jeweils mit Begründung dokumentieren und vom Amtsleiter gegenzuzeichnen zu machen.

§ 5 Vergabeunterlagen

Bei Leistungen

- von 5.000 € bis 50.000 € sind die Vergabeunterlagen in Anlage 1 zu verwenden
- über 50.000 bis 100.000 sind die Vergabeunterlagen in Anlage 2 zu verwenden
- über 1000.000 € sind zur Erstellung der Vergabeunterlagen für Dienst- und Lieferleistungen die Kommunalen Verdingungsmuster für die Vergabe und Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen (Komm/L/D, Teil II des Kommunalen Vergabehandbuchs VOL Baden Württemberg) zu verwenden.

für Bauleistungen

die Kommunalen Einheitlichen Verdingungsmuster (KEVM) zu verwenden (Teil II des Kommunalen Vergabehandbuchs für Baden-Württemberg - KVHB-Bau).

§ 6 Veröffentlichung der Auftragserteilung

Unverzüglich nach Erteilung des Auftrags veröffentlichen die Vergabestellen im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat die nachfolgend genannten Angaben, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen über Bauleistungen 150. 000 Euro, bei Freihändigen Vergaben über Bauleistungen 50. 000 Euro bzw. bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben über Liefer- oder Dienstleistungen 25. 000 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) erreicht oder übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen:

1. Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie Email-Adresse des Auftraggebers,
2. Gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand (mindestens Art und Umfang der Leistung),
4. Zeitraum der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmens.

Die Einstellung der Veröffentlichungen erfolgt auf der Internetseite der Stad Ravensburg www.ravensburg.de im Internet.

§ 7 Fachkundenachweis

Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit (Eignung) gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A und § 8 Nr. 3 VOB/A sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend.

§ 8 Vergabe ab EU-Schwellenwert

Für die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert ab den EU-Schwellenwerten (Oberschwellenbereich) ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nr. 2 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmefalles gerechtfertigt. Die dafür erforderliche besondere Dringlichkeit ergibt sich aus der außergewöhnlichen gegenwärtigen Wirtschaftslage. Die Europäische Kommission hat dies anerkannt und empfiehlt die Ausschöpfung der verkürzten Fristen im beschleunigten Nichtoffenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren. Darüber hinausgehende Interpretationsspielräume der EU-Vergaberichtlinien sind hieraus nicht abzuleiten.

§ 9 Wettbewerbsgrundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme Beschränkter Ausschreibungen, Freihändiger Vergaben sowie Nichtoffener Verfahren ist verstärkt auf die Anwendung bzw. Einhaltung der jeweils geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu achten (vgl. VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 28. Dezember 2005, GABl. 2006 S. 125).

§ 10 Vergabekontrollstelle

Die Vergabestellen teilen bei Vergaben über 20.000 € der Vergabekontrollstelle (Rechnungsprüfungsamt - RPA) die zur Ausschreibung kommenden Maßnahmen, die veranschlagte Vergabesumme, den voraussichtlichen Vergabetermin

bzw. bei beschränkten Vergaben Submissionstermin und den Zuschlagstermin mit. Das RPA kann für die stichprobenweise Überprüfung Unterlagen vor der Vergabe anfordern.

Bei Submissionen sind unmittelbar nach dem Eröffnungstermin hat der Schriftführer des Eröffnungstermins die Angebote mit den geöffneten Umschlägen und der Niederschrift über den Eröffnungstermin an die Vergabekontrollstelle für eine Sichtung zu übergeben.

Über das Ergebnis der Sichtung hat die Vergabekontrollstelle stets einen Aktenvermerk zu fertigen. Besteht der begründete Verdacht, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, ist der Oberbürgermeister zu unterrichten.

VII. AUFTRAGSERTEILUNG

§ 11 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt bis zu 50.000 € durch die Vergabestelle, darüber durch den Oberbürgermeister bzw. zuständigen Dezernenten.

§ 12 In-Kraft-/ Außer Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 2. Mai 2009 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Ravensburg, den DATUM
Vogler
Oberbürgermeister